

Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates Pünderich
am 24. Juni 2021
in der Mehrzweckhalle Pünderich
unter Vorsitz des Ortsbürgermeisters **Rainer Nilles**

Anwesenheit:

Name	Anwesend	Entschuldigt	Nicht entschuldigt	Bemerkung
Christian Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Erste Beigeordnete
Tobias Dahm	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beigeordneter
Götz Burger	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Jochen Jeschke	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sarah Kühne	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Matthias Lay	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Heike Lenz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Jörg Lütz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Holger Schmitz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Michael Schmitz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Dorothee Simon-Sausen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Karl-Josef Waßweiler	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Außerdem anwesend:

Frau Katja Nalbach, VG Zell
Herrn Clemens Busch, zu TOP 4
Herrn Winfried Simon, zu TOP 5
Frau Jutta Brohl, zu TOP 5

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 21:40 Uhr

Der Gemeinderat hat sich nach vorschriftsmäßiger Einladung versammelt, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten und zu beschließen.

- Öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt 1
Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass zur Sitzung mit Schreiben vom 14.06.2021 form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Tagesordnungspunkt 2
Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Einwohnern werden folgende Fragen gestellt:

1. Straßenschäden in der Straße „Alte Moselbahn“
Der Zustand der Straße ist dem Vorsitzenden bekannt. Es ist bereits geplant dort mittels einer Kaltasphaltemischung die Schlaglöcher auszubessern.

2. Enormes Verkehrsaufkommen auf dem Radweg auf der anderen Moselseite
Der Vorsitzende wird diesbezüglich das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde sowie die Polizeiinspektion Zell hinzuziehen.
3. Sachstand bezüglich verkehrsberuhigender Maßnahmen an der Grundschule
Der Vorsitzenden erläuterte den Anwesenden, dass es sich bei der Hauptstraße um eine Kreisstraße handelt und somit die Kreisverwaltung und nicht die Ortsgemeinde Straßenbaulastträger ist. Die Ortsgemeinde hat daher hier keine Entscheidungsgewalt. Der Vorsitzende wird sich aber nochmals mit der Kreisverwaltung und der Schulleitung in Verbindung setzen um das Anbringen von verkehrsberuhigenden Maßnahmen voranzutreiben.

Tagesordnungspunkt 3

Beschluss einer Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge A-Modell)

SACH- UND RECHTSLAGE:

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 05. Mai 2020 grundsätzlich die flächendeckende Einführung **des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags** beschlossen. Auch Gemeinden und Städte, die derzeit noch einmalige Straßenausbaubeiträge erheben, bei denen nur die Anlieger an der ausgebauten Straße zu Beiträgen herangezogen werden, **müssen** nun – unter Einräumung einer Übergangsfrist – auf den **wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag umstellen**.

Die vielfach als unzumutbar empfundene hohe Belastung durch Einmalbeiträge wird somit grundsätzlich abgeschafft. Der Beitrag muss künftig auf alle beitragspflichtigen Grundstücke einer Abrechnungseinheit solidarisch verteilt werden.

Zur Finanzierung des Verwaltungsaufwands bei der Systemumstellung soll die Verbandsgemeinde vom Land eine Ausgleichszahlung von 5 Euro je Einwohner im Abrechnungsgebiet einer Gemeinde erhalten. Dies gilt jedoch nur, wenn die Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge bis spätestens zum **01. Januar 2024** in Kraft tritt.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Zell verfügen derzeit noch 6 Gemeinden über eine Ausbaubeitragssatzung Einmalbeiträge. 17 Gemeinden haben bereits in den letzten Jahren das Erhebungssystem der wiederkehrenden Ausbaubeiträge eingeführt.

Die Ortsgemeinde Pünderich verfügt derzeit noch über eine Ausbaubeitragssatzung (Einmalbeiträge) vom 13.01.1997.

Alle Gemeinden, die bisher noch über eine Ausbaubeitragssatzung „Einmalbeiträge“ verfügen, sind gehalten eine Ausbaubeitragssatzung nach dem Erhebungssystem „Wiederkehrende Ausbaubeiträge“ zu beschließen.

Das Gebiet der Ortslage Pünderich ist nach der derzeitigen Rechtsprechung in 2 Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Abrechnungseinheit 1 bildet die Ortslage Pünderich, Abrechnungseinheit 2 bildet das Gewerbegebiet Pünderich.

Dies bedeutet, dass sofern beitragsfähige Maßnahmen wie z.B. Straßenausbau in der Ortslage durchgeführt werden, nur die Anliegergrundstücke in der Ortslage zu wiederkehrenden Ausbaubeiträgen herangezogen werden. Werden Ausbaumaßnahmen im Gewerbegebiet durchgeführt, so zahlen nur die Anliegergrundstücke im Gewerbegebiet für die Straßen im Gewerbegebiet.

Mit der zu beschließenden Satzung wird **lediglich** eine **gültige Rechtsgrundlage** für die Erhebung von Ausbaubeiträgen geschaffen.

Die Satzung **alleine löst keine Verpflichtung aus, beitragsfähige Maßnahmen durchzuführen (Straßen auszubauen etc.) oder Beiträge zu erheben**

Sie dient als Rechtsgrundlage, falls die Ortsgemeinde in der Ortslage oder im Gewerbegebiet Maßnahmen durchführen lässt, für die Ausbaubeiträge erhoben werden müssen (z.B. erforderlicher Straßenausbau, Ausbau von Gehwegen, ggfls. Umrüstung/Erneuerung der Straßenbeleuchtung etc.).

Wenn von der Gemeinde keine beitragsfähigen Maßnahmen durchgeführt werden, werden von den Eigentümern der Grundstücke auch keine Ausbaubeiträge erhoben.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt, die beigefügte Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge A-Modell) für die Ortsgemeinde Pünderich zu erlassen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

Tagesordnungspunkt 4

Unterstützung der Bewerbung „Kulturlandschaft Mosel“ um einen Platz auf der deutschen Tentativliste für die Aufnahme zum UNESCO-Weltkulturerbe

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Bundesrepublik Deutschland überarbeitet derzeit die sogenannte Tentativliste. Das ist die deutsche Liste jener Stätten, die in den nächsten Jahren zur Eintragung in die Liste der UNESCO-Welterbes vorgeschlagen werden sollen. Mit der Eintragung einer Stätte in die Liste des Welterbes der UNESCO wird zertifiziert, dass das eingetragene Gut von außergewöhnlichem universellem Wert (outstanding universal value) für die gesamte Menschheit ist.

Die Vorschläge für die Tentativliste sind zuerst auf Länderebene auszuwählen. Das Land Rheinland-Pfalz führt derzeit diesen landesinternen Auswahlprozess durch. Mögliche künftige Welterbestätten müssen ihr Interesse bis 30. Juni 2021 beim Land Rheinland-Pfalz anmelden, das im Herbst 2021 aus allen eingegangenen Unterlagen zwei Bewerbungen auswählt und an den Bund weitermeldet.

Der Zeitplan für die Zeit danach sieht wie folgt aus:

- 10/2021: Einreichung von Bewerbungen im Kulturerbebereich durch die Bundesländer
- 12/2022: Eingang von Vorschlägen aus dem Naturschutzbereich bei der Kultusministerkonferenz
- 03/2023: Vorlage des Abschlussberichts des Fachbeirats
- 10/2023: Beschluss der neuen Tentativliste durch die Kultusministerkonferenz
- 01/2024: Einreichung der neuen Tentativliste bei der UNESCO
- 01/2025: früheste Möglichkeit zur Einreichung einer ersten neuen Stätte aus der neuen Tentativliste beim Welterbezentrums der UNESCO

Der Verein Weltkulturerbe Moseltal e.V. hat sich entschieden, dem Land Rheinland-Pfalz die Kulturlandschaft Moseltal als mögliche Welterbestätte vorzuschlagen. Dabei soll auch die luxemburgische Mosel ein wichtiger Bestandteil des Vorschlags sein. Mit der Ausarbeitung des Vorschlags hat der Verein ein Team aus den Büros michael kloos planning and heritage consul-tancy (Prof. Dr. Michael Kloos, Aachen) und schimek plant (Dipl.-Ing. Michael Schimek, MA, Krems/Österreich) beauftragt.

Was ist der inhaltliche Kern des Nominierungsvorschlags?

Das Moseltal ist seit der Römerzeit ein wichtiger Kommunikationsraum zwischen den Kulturen im heutigen Frankreich, Luxemburg und Deutschland. Die Weinbaulandschaft entlang der Mosel hat sich seit damals als gemeinsamer länderübergreifender Kulturraum entwickelt – durch die gemeinsamen moselfränkischen Dialekte, durch die Rolle der Klöster im Mittelalter, und in jüngerer Zeit als Schauplatz wesentlicher Ereignisse auf dem Weg zum gemeinsamen Europa, wie dem gemeinsamen Ausbau der Mosel als Schifffahrtsstraße als Friedensprojekt und insbesondere der Unterzeichnung des Schengener Abkommens als wesentlichem Beitrag für die Umsetzung der europäischen Freiheiten.

Wesentliche Zeugnisse dieser gemeinsamen kulturellen Entwicklung sind die erhaltenen historischen Weinberge zwischen Schengen und Koblenz. Diese zählen zu den steilsten Weinbergen der Welt und sind durch regional unterschiedlich gestaltete Trockensteinmauern strukturiert. Viele der Weinberge sind teilweise nach wie vor mit der historischen Moselpfahlerziehung bewirtschaftet. Das Ausmaß dieser historischen Einzelpfahl-Weinbauflächen ist weltweit einzigartig.

Die Bewerbung wird sich vorrangig auf die Strukturierung im Weinberg sowie die noch vorhandene Moselpfahlerziehung stützen, mit der gemeinsamen Geschichte des Kulturraums als wichtigem Zusatzargument.

Nach den vorliegenden Untersuchungen soll der Vorschlag der Mosel für die deutsche Tentativ-liste aus 15 einzelnen Teillandschaften bestehen. Diese Teillandschaften setzen sich jeweils aus einem oder mehreren historischen Weinbergen als Stätte sowie einer umgebenden Pufferzone zusammen. Der Hintergrund für diese Vorgangsweise liegt darin, dass die UNESCO mittlerweile Abstand von großflächigen, gesamthaften Eintragungen von Kulturlandschaften nimmt und in den letzten Jahren kleinere und inhaltlich spezialisierte Eintragungen vorgenommen wurden.

Wie funktionieren die Abgrenzung und der Schutz der Teillandschaften?

Die ausgewiesenen Teillandschaften enthalten jene Weinberge, die besonders gut erhaltene Strukturierungen und/oder ein noch vorhandenes Ausmaß an Flächen in Moselpfahlerziehung aufweisen. Sie dokumentieren gemeinsam den außergewöhnlichen universellen Wert der vorgeschlagenen Welterbeeintragung.

Das Schutzsystem eines Welterbegutes umfasst dabei nicht nur das unmittelbare Welterbegebiet („Stätte“), sondern auch eine um die Stätte liegende Pufferzone. Als Welterbegebiet werden dabei die unmittelbaren historischen Weinberge vorgeschlagen, als Pufferzone eine mehr oder weniger große Umgebungsfläche um die jeweiligen historischen Weinberge. Gemeinsam gewährleisten sie den Schutz des außergewöhnlichen universellen Wertes:

- Die Erhaltung und behutsame Weiterentwicklung der Weinberge in ihrer historischen Form mit Strukturierung und Einzelpfahlerziehung garantieren die nötige Authentizität der vorgeschlagenen Welterbestätte sowie die sogenannte strukturelle Integrität der Welterbegebiete.
- Die Erhaltung der Weinberge als Produktionsstätten von Wein garantieren ebenso die Authentizität und außerdem die sogenannte funktionale Integrität der Welterbegebiete.
- Die Pufferzone hat insbesondere die Funktion, Entwicklungen im unmittelbar angrenzenden Bereich der Welterbegebiete zu verhindern, die den außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbeeintragung mindern könnten. Insbesondere gilt dies für die Erhaltung der landschaftlichen Wirkung und Einsehbarkeit der historischen Weinberge (die sogenannte visuelle Integrität).

Was bedeutet der Vorschlag eines Weinbergs als Welterbegebiet (rote Abgrenzung) für dessen Bewirtschaftung?

- Die weitere Bewirtschaftung der eingetragenen Weinberge ist nicht nur wünschenswert, sondern sogar von hoher Wichtigkeit. Die bestehenden weinbaulichen Flächen sollten soweit wie möglich weiterhin bestehen bleiben. Im Fall

von Betriebsaufgaben ist wichtig, ein aktives Bemühen um eine Erhaltung der betroffenen Flächen als Weinbauflächen zu dokumentieren.

- Die bestehenden Strukturen (insbesondere die Trockensteinmauern) in den eingetragenen Weinbergen sind möglichst zu erhalten. Im Fall einer Neuordnung von Teilen des Weinbergs oder des gesamten Weinbergs darf diese nur so geschehen, dass die vorhandenen Strukturen geschont und möglichst erhalten und saniert werden. Dies gilt auch für eine mögliche Wiederbestockung von aufgelassenen Flächen zwischen den rot umgrenzten Flächen der einzelnen Weinberge.
- Derzeitige Flächen mit Moselpfahlerziehung sind als solche möglichst zu erhalten, wobei die letztliche Entscheidung über die Wahl der Erziehungsform beim Bewirtschafter der Weinberge verbleibt.
- Biologischer und technischer Fortschritt, der einen positiven Beitrag zur Erhaltung von lebendigen und bewirtschafteten historischen Weinbergen leistet, wird auch im Welterbegebiet möglich sein.

Was bedeutet die Ausweisung von Pufferzonen (gelbe Abgrenzung) um die vorgeschlagenen Welterbegebiete?

- In den Pufferzonen wird es zu keinen Restriktionen oder Auflagen bei der Bewirtschaftung der Weinberge und landwirtschaftlichen Flächen kommen. Mögliche Erstprojekte der Flurbereinigung – insoweit überhaupt ein Thema - in den Pufferzonen sollten mit der bewährten Sensibilität für die Erhaltung der bestehenden Weinbergstrukturen wie bei vergleichbaren jüngeren Projekten geplant werden. In den Pufferzonen besteht jedoch keine Notwendigkeit, auf die bestehenden Erziehungsformen Rücksicht zu nehmen.
- In den Pufferzonen (der gelben Bereiche) sind mögliche Projekte (insbesondere Neu- und Umbauten sowie größere infrastrukturelle Vorhaben) so zu gestalten, dass wichtige Sichtbeziehungen zu den im Welterbegebiet gelegenen Weinbergen nicht verschlechtert und nach Möglichkeit sogar verbessert werden. Insbesondere ist nach einer Aufnahme auf die Tentativliste die weitere Entwicklung von Gewerbeflächen sowie von hoch aufragenden Infrastrukturen (wie Windkraftanlagen, Funkmasten, Stromleitungen oder mögliche zusätzliche Brücken) auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzziele der Pufferzonen zu prüfen. Planungen, die sich an den üblichen Dimensionen und der Bautradition im Moseltal orientieren, werden im Normalfall unproblematisch in Bezug auf das Welterbe sein. „Prüfen“ bedeutet in jedem Fall, nach Möglichkeiten zu suchen, ein Projekt so zu gestalten, dass es in Übereinstimmung mit dem Welterbe umgesetzt werden kann.

Welche Chancen ergeben sich aus der Ausweisung als Welterbegebiet?

Die mögliche Eintragung in die Welterbeliste schafft generell die Möglichkeit, eine nachhaltige regionalwirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen. Vertriebs- und Marketinginitiativen in Weinbau und Tourismus, die auf die Welterbeauszeichnung Bezug nehmen, sollten hierzu mit den hohen qualitativen Kriterien, die an UNESCO-Welterbestätten gestellt werden, korrespondieren (z.B. in Bezug auf Produktion, Landschaftserhaltung oder Ökologie). Weiterhin zeigt die Erfahrung, dass der Welterbestatus ein ausgezeichnetes Argument bei der Beschaffung von Fördermitteln darstellt.

Welche Flächen in welchen Gemeinden sind von der geplanten Ausweisung als Welterbegebiet (rote Abgrenzung) oder Pufferzone (gelbe Abgrenzung) umfasst?

Insoweit Teile des Siedlungsgebiets in einer Pufferzone enthalten sind, wird auf weitere landwirtschaftliche Flächen nicht gesondert verwiesen. Die genaue Lage der Welterbegebiete und Pufferzonen ist kartographisch dokumentiert. Das Flächenausmaß in den 15 Teilräumen beträgt insgesamt 267,31 ha (Stätte) und 3.229,21 ha (Pufferzone).

Teilraum 1: Wehr

Welterbegebiet:	Palzem:	Wehrer Rosenberg
Pufferzone:	Palzem:	landwirtschaftliche Flächen
	Stadtbredimus:	landwirtschaftliche Flächen

Teilraum 2: Wormeldingen

Welterbegebiet:	Wormeldingen:	Ehnerer Wousselt Wormeldinger Koeppchen
Pufferzone:	Wormeldingen: Palzem: Wincheringen:	Teile des Siedlungsgebiets landwirtschaftliche Flächen einzelne Häuser

Teilraum 3: Mehring

Welterbegebiet:	Mehring: Pölich:	Mehringer Blattenberg geringfügige Teile des Mehringer Blattenbergs
Pufferzone:	Mehring: Pölich:	Teile des Siedlungsgebiets inkl. Gewerbegebiet landwirtschaftliche Flächen

Teilraum 4: Thörnich

Welterbegebiet:	Thörnich:	Thörnicher Ritsch
Pufferzone:	Thörnich: Klüsserath: Köwerich: Ensch: Leiwen:	gesamtes Siedlungsgebiet fast das gesamte Siedlungsgebiet einzelne Häuser Teile der Siedlung geringfügiger Anteil der landwirtschaftlichen Flächen

Teilraum 5: Trittenheim-Neumagen

Welterbegebiet:	Trittenheim:	Trittenheimer Apotheke Neumagen-Dhron: Neumagener Sonnenuhr
Pufferzone:	Trittenheim: Neumagen-Dhron: Leiwen:	Teile der Siedlung landwirtschaftliche Flächen, Photovoltaikanlage geringfügiger Anteil der landwirtschaftlichen Flächen

Teilraum 6: Piesport

Welterbegebiet:	Piesport: Minheim:	Piesporter Mosellorelay geringfügige Teile der Piesporter Mosellorelay
Pufferzone:	Piesport: Minheim:	Teile der Siedlung Niederremmel einzelne Häuser

Teilraum 7: Ürzig

Welterbegebiet:	Ürzig: Erden:	Ürziger Würzgarten Erdenener Treppchen
Pufferzone:	Ürzig: Erden: Zeltingen-Rachtig: Lösnich:	Teile der Siedlung gesamte Siedlung Erden gesamte Siedlung und Gewerbezone Ürziger- mühle einzelne Häuser

Teilraum 8: Starkenburg-Enkirch

Welterbegebiet:	Starkenburg (Mosel): Enkirch:	Starkenburger Rosenberg Enkirchener Zeppwingert und Ellergrub
Pufferzone:	Traben-Trarbach: Enkirch:	Teile der Siedlung Starkenburg (Mosel): Teile der Siedlung landwirtschaftliche Flächen

Teilraum 9: Pünderich

Welterbegebiet:	Pünderich:	Pündericher Marienburg
Pufferzone:	Pünderich Reil (Mosel) Zell (Mosel)	gesamte Siedlung geringfügiger Anteil der landwirtschaftlichen Flächen gesamte Siedlung Marienburg

Teilraum 10: Neef-Bremm

Welterbegebiet:	Neef: Bremm	Neefer Frauenberg Neefer Frauenberg Bremmer Calmont
Pufferzone:	Ediger-Eller Neef Bremm St. Aldegund Ediger-Eller	Bremmer Calmont gesamte Siedlung gesamte Siedlung geringfügiger Anteil der landwirtschaftlichen Flächen geringfügiger Anteil der landwirtschaftlichen Flächen

Teilraum 11: Ediger-Eller

Welterbegebiet:	Ediger-Eller:	Ediger Elzhofberg
Pufferzone:	Ediger-Eller Senheim Nehren (Mosel)	Campingplatz geringfügiger Anteil der landwirtschaftlichen Flächen Naturraum

Teilraum 12: Fankel

Welterbegebiet:	Bruttig-Fankel: Ellenz-Poltersdorf:	Fankeler Rosenberg Fankeler Rosenberg
Pufferzone:	Bruttig-Fankel: Ellenz-Poltersdorf: Beilstein (Mosel):	Teile der Siedlung Fankel gesamte Siedlung Ellenz fast gesamte Siedlung

Teilraum 13: Lehmen

Welterbegebiet:	Lehmen: Kobern-Gondorf:	Lehmener Klosterberg und Lay Lehmener Lay
Pufferzone:	Lehmen: Kobern-Gondorf: Niederfell:	Teile der Siedlung einzelne Häuser in Gondorf Teile der Siedlung Niederfell

Teilraum 14: Kobern

Welterbegebiet:	Kobern-Gondorf:	Koberner Schlossberg Koberner Weißenberg Koberner Fahrberg Koberner und Winninger Uhlen
Pufferzone:	Winningen: Kobern-Gondorf: Niederfell: Dieblich: Winningen:	Koberner und Winninger Uhlen Winninger Hamm Teile der Siedlung Gondorf gesamte Siedlung Kobern landwirtschaftliche Flächen gesamte Siedlung (ohne Dieblich-Berg) Teile der Siedlung

Teilraum 15: Winningen

Welterbegebiet:	Winningen: Koblenz (Güls):	Winninger Brückstück und Röttgen Winninger Röttgen
Pufferzone:	Winningen: Koblenz (Güls): Koblenz (Lay):	Teile der Siedlung, Teile des Flugplatzes landwirtschaftliche Flächen Teile der Siedlung

Wie geht es im Fall einer erfolgreichen Bewerbung auf Landesebene weiter?

Falls der Welterbeantrag vom Land Rheinland-Pfalz für die deutsche Tentativliste vorgeschlagen wird, werden bis zur endgültigen Verabschiedung der deutschen Tentativliste und deren Einreichung bei der UNESCO weitere vorbereitende Maßnahmen in den Jahren 2022 bis 2024

erforderlich sein. Für diesen Fall ist vom Verein Weltkulturerbe Moseltal e.V. das Projekt zu verstetigen. Ausführungen hierzu werden bereits in die Bewerbungsunterlagen mit einfließen. So ist es für den Vorstand des Vereins beispielsweise denkbar, das Projekt in bereits bestehende Strukturen wie die „Regionalinitiative Faszination Mosel“ zu überführen. Bei einem positiven Bescheid des Landes werden hierzu im Herbst 2021 Abstimmungsprozesse angestoßen.

Im Fall, dass es zur Eintragung der Region Moseltal ins Welterbe kommt, sind zu deren endgültiger Vorbereitung noch umfangreiche und detailliertere weitere Unterlagen zu verfassen. Dazu zählt ein Managementplan, der den künftigen Umgang mit der Welterbestätte regelt und der vor der endgültigen Eintragung in enger Abstimmung mit allen beteiligten Akteur*innen vor Ort erarbeitet wird.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt, die Bewerbung der „Kulturlandschaft Mosel“ um einen Platz auf der deutschen Tentativliste zum UNESCO-Weltkulturerbe zu unterstützen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

Tagesordnungspunkt 5

Ausweisung des Weinbergspfads „Alferpfad“ als Themen-Rundweg;

Vorstellung des Projekts

SACH- UND RECHTSLAGE:

Herr Winfried Simon und Frau Jutta Brohl wurden in den letzten Wochen bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (DLR) zu Naturerlebnisbegleiter ausgebildet.

Im Rahmen dieser Ausbildung haben sie das Projekt Themen-Rundweg „Alferpfad“ entworfen. Der Gemeinderat hat den beiden einstimmig das Wort erteilt um dieses vorzustellen.

Das Projekt soll Federführen von den beiden betreut werden. Dies beinhaltet genauere Planungen, Beantragung von Fördermitteln, etc. Jedoch bitten die beiden grundsätzlich um Unterstützung der Gemeinde durch eventuelle finanzielle Mittel und Arbeitskraft.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich das Projekt Weinbergspfad „Alferpfad“ zu unterstützen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: JA-STIMMEN 10
ENTHALTUNGEN 2

Tagesordnungspunkt 6

Tourismusbeitrag für die Haushaltsjahre 2021/2022;

Beitragskalkulation

SACH- UND RECHTSLAGE:

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es für die Erhebung des Tourismusbeitrages erforderlich, eine Kalkulation über die beitrags- und letztlich umlagefähigen Kosten vorzunehmen. Dabei bestimmt die vom Gemeinderat zu beschließender Deckungssumme, in welcher Höhe die diesbezüglichen Aufwendungen umgelegt werden. Die verbleibende Differenz zwischen der zulässigen und der beschlossenen Deckungssumme wird durch allgemeine Haushaltsmittel finanziert. Ziel der Kalkulation ist es, den in der Haushaltssatzung festzusetzenden Beitragssatz zu ermitteln.

Für den Tourismusbeitrag errechnet sich der vorgeschlagene Beitragssatz von 4,9 % für das Jahr 2021 und 5,8 % für das Jahr 2022 wie folgt:

Haushaltsplan Haushaltsjahr 2021

Umzulegender Aufwand 17.000 € : Messbeträge-Summe 343.519 € = Beitragssatz 4,9 %

Haushaltsplan Haushaltsjahr 2022

Umzulegender Aufwand 20.000 € : Messbeträge-Summe 343.519 € = Beitragssatz 5,8 %

Die vorgenannte Messbeträge-Summe beinhaltet auf Grund der Corona-Pandemie verschiedene Unabwägbarkeiten, die später zu einer Reduzierung der Messbeträge-Summe führen können (Umsatzzahlen, geänderte Vorteilssätze, geänderte Gewinnsätze, siehe unten).

Infolge des in § 3a Tourismusbeitragssatzung zwecks Beitragsgerechtigkeit bestimmten Vorbehalts rückwirkender Änderung (Absenkung) der Gewinnsätze nach Bekanntwerden der Richtsatzsammlung 2021 des Bundesfinanzministeriums (voraussichtlich Anfang 2023), muss aufgrund der Corona-Krise mit erheblich niedrigeren Gewinnsätzen, insbesondere für das Gastgewerbe, gerechnet werden. Ohne bereits jetzt den Grad einschätzen zu können, zu dem der bundesweite Gewinn-Schwund im Gastgewerbe vom Bundesfinanzministerium für die Richtsätze berücksichtigt werden wird, ist es nicht auszuschließen, dass nach der rückwirkenden Gewinnsatz-Änderung dann nur noch ein Beitragsaufkommen von einem Viertel, vielleicht einem Drittel des oben veranschlagten „umzulegenden Aufwands“ erzielbar ist.

Aus diesen Gründen verbietet es sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt, bereits jetzt den Beitragssatz niedriger festzusetzen, um etwa die erlittenen Corona-Nachteile der örtlichen Betriebe angemessen zu berücksichtigen, weil das auf eine versehentlich doppelte Beitragssenkung hinausläufe, die nicht mehr rechtssicher zurückgenommen werden kann. Denn der Beitragssatz unterliegt absolut einem verfassungsrechtlichen Verbot rückwirkender Erhöhung. Würde er jetzt versehentlich – durch Außerachtlassen der künftigen rückwirkenden Gewinnsatz-Senkung – zu niedrig beschlossen, so ließe sich das späterhin (in 2023) nicht mehr erhöhend, mit Wirkung für die Beitragsjahre 2021/2022 korrigieren.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlage zu Tagesordnungspunkt 3 der Gemeinderatssitzung am 14.12.2020 verwiesen.

Die Kalkulation 2020/2021 ist als Anlage beigefügt.

HAUSHALTSRECHTLICHE BEURTEILUNG:

Für die Beitragssatz-Ermittlung ist eine Kalkulation durchzuführen. Der Beitragssatz wird in der Haushaltssatzung 2021/2022 festgelegt.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat nimmt die Beitragskalkulation für den Tourismusbeitrag 2021/2022 zur Kenntnis und beschließt, den Beitragssatz für das Jahr 2021 auf 4,9 % und für das Jahr 2022 auf 5,8 % festzusetzen und in die Haushaltssatzung zu übernehmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

Tagesordnungspunkt 7

Bauantrag auf Umbau eines Wohnhauses in der Marienburgstraße; Einvernehmensentscheidung

Der Antragsteller beabsichtigt den Umbau eines bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Pünderich, Flur 38, Flurstück 209 (Marienburgerstraße, siehe Anlage).

Im Rahmen des Bauvorhabens sollen verschiedene Räume im EG und OG umstrukturiert werden. Darüber hinaus ist im DG der Abbruch eines Teils der Dachfläche geplant, damit dort

eine Dachterrasse/Loggia entstehen kann. Zusätzliche Wohneinheiten werden nicht geschaffen.

Vor dem Hintergrund, dass das besagte Baugrundstück im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) der Ortslage Pünderich liegt, hat die Gemeinde im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung der Baugenehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Cochem-Zell) eine Mitwirkungsbefugnis in Form einer Einvernehmensentscheidung (§ 36 Abs. 1 S. 1 BauGB).

Hierbei ist zu beurteilen, ob sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass vor der Beratung und Beschlussfassung ggfls. zu prüfen ist, ob Ausschließungsgründe wegen Sonderinteresse nach § 22 GemO vorliegen.

LAGEPLAN:



BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Pünderich beschließt nach eingehender Beratung zu o.g. Bauantrag hinsichtlich der Lage des Grundstücks im unbeplanten Innenbereich das **Einvernehmen** gemäß § 36 Abs. 1 i.V.m. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu erteilen/ zu versagen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

Das Ratsmitglied Matthias Lay hat wegen Sonderinteresse gem. § 22 GemO nicht an der Beratung und Entscheidung mitgewirkt.

Tagesordnungspunkt 8

Bauantrag auf Umbau eines Gebäudes in ein Café in der Rathausstraße; Einvernehmensentscheidung

Aufgrund der aktuell andauernden Covid-19 Pandemie konnte der Gemeinderat Pünderich in jüngster Vergangenheit nicht wie üblich in regelmäßigen Abständen tagen.

In diesem Zeitraum wurde ein Bauantrag eingereicht, der aufgrund verschiedener rechtlicher Umstände einer Beratung und Entscheidung im Gemeinderat bedarf.

Da die kommunale Mitwirkungsbefugnis im Rahmen einer bestimmten Frist zu erfolgen hat, hat der Ortsbürgermeister im Benehmen seiner Beigeordneten die Bausachen gemäß § 49 GemO durch Eilentscheidungen abgehandelt.

Die Antragsteller beabsichtigen den Umbau und Umnutzung eines bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück Gemarkung Pünderich, Flur 38, Flurstück 53 (Rathausstraße, siehe Anlage).

Im Rahmen des Bauvorhabens soll das KG und EG einer ehem. Pension als Café mit Selbstbedienung umgenutzt werden. Bewirtschaftet wird dies lediglich saisonal sowohl mit einem Innen- als auch Außengastrobereich. Die erforderlichen Toiletten werden im KG vorgehalten.

Die noch vorhandenen Gästezimmer in den oberen Etagen sollen vorerst unverändert und ungenutzt bleiben und im Rahmen eines künftigen Vorhabens umfunktioniert werden.

Zu 1)

Vor dem Hintergrund, dass das besagte Baugrundstück im unbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB) der Ortslage Pünderich liegt, hat die Gemeinde im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung der Baugenehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Cochem-Zell) eine Mitwirkungsbefugnis in Form einer Einvernehmensentscheidung (§ 36 Abs. 1 S. 1 BauGB).

Hierbei ist zu beurteilen, ob sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Zu 2)

Gem. DIN 18040-1 müssen öffentlich zugängliche Gebäude, die für die Nutzung der Öffentlichkeit vorgesehen sind, barrierefrei sein. Hierunter zählen u.a. auch Gaststätten.

Der Antragsteller beantragt vorliegend, von diesen Vorschriften abweichen zu dürfen, da es sich um ein ca. 400 Jahre altes Bestandsgebäude handelt, welches aufgrund des regelmäßigen Hochwassers Hochparterre ausgebaut wurde und somit nicht barrierefrei zugänglich ist.

Vor diesem Hintergrund ist eine Abweichung von den Vorschriften der DIN 18040-1 erforderlich.

Hierbei ist die Gemeinde, als Trägerin der Planungshoheit im Gemeindegebiet, zu hören bzw. zu beteiligen (§ 88 Abs. 7 LBauO). Über die Zulassung einer Abweichung entscheidet dann gemäß § 69 LBauO die Baugenehmigungsbehörde.

Zu 3)

Gemäß § 47 Abs. 1 und 2 LBauO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Zahl, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen sind für Gaststätten eine bestimmte Anzahl an Stellplätzen vorzuhalten. Bei dem Bauvorhaben ergeben sich aufgrund der Größe des Gastraumes nach Prüfung 4 Stellplätze. Die noch vorhandenen Gästezimmer sind aufgrund der nicht beabsichtigten Nutzung bei der Bedarfsberechnung außen vor. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass 3 Stellplätze auf dem Grundstück (KG) nachgewiesen werden können. Hinsichtlich des übrigen Stellplatzes wäre sodann eine Stellplatzabläse notwendig.

LAGEPLAN:



BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Beratung die vom Ortsbürgermeister im Benehmen seiner Beigeordneten getroffene Eilentscheidung gem. § 48 GemO zu genehmigen und das für das Bauvorhaben erforderliche Einvernehmen zu erteilen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

**Tagesordnungspunkt 9
Neugestaltung des Moselufers;
Erweiterung des Straßenbeleuchtungsanlage**

SACH- UND RECHTSLAGE:

Im Zuge der Neugestaltung des Moselufers soll im Bereich des Festplatzes die Straßenbeleuchtung erweitert werden. Hierzu wurde von Westenergie mit Datum vom 23.03.2021 ein Angebot in Höhe von 2.758,98 € unterbreitet.

Das Angebot beinhaltet die Lieferung des Beleuchtungskabels sowie die Erweiterung von einer Leuchtstelle im Bereich des Fähranlegers/Festplatz. Die notwendigen Erdarbeiten sollen im Rahmen der Tiefbauarbeiten erfolgen.

Aufgrund der vorangeschrittenen Bauarbeiten am Festplatz sowie der langen Lieferzeit der Straßenbeleuchtungsanlage (Sondermast bzw. Hochwassermast, Lieferzeit 10 – 12 Wochen) konnte die Entscheidung über die Auftragsvergabe nicht bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden. Aus diesem Grund hat der Vorsitzende im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO der Auftragsvergabe an Westenergie GmbH zugestimmt.

HAUSHALTSRECHTLICHE BEURTEILUNG

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021/2022 sind entsprechende Haushaltsmittel vorgesehen bzw. zu veranschlagen.

BESCHLUSS:

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, der getroffenen Eilentscheidung gemäß § 48 GemO nachträglich zu zustimmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

Tagesordnungspunkt 10

**Anlegung eines Parkplatzes durch den gemeindeeigenen Bauhof;
Genehmigung einer Eilentscheidung**

SACH- UND RECHTSLAGE:

Um die Parksituation am Moselufer zu entspannen hat der Vorsitzende aus bestehenden Mitteln des Bauhofes einen Parkplatz auf dem gemeindeeigenen Grundstück Gemarkung Pünderich, Flur 38, Flurstück 1/0 angelegt.

Die vom Gemeinderat angesprochene missverständliche Beschilderung gilt noch mit dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Zell abzustimmen.

LAGEPLAN:



BESCHLUSS:

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, der getroffenen Eilentscheidung gemäß § 48 GemO nachträglich zu zustimmen.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: JA-STIMMEN 11
ENTHALTUNGEN 1**

Tagesordnungspunkt 11
Mitteilungen/Anfragen

Es werden folgende Mitteilungen und Anfragen gestellt:

- Anfrage auf Aufstellung eines Regio-Automaten am Prinzenkopfturm
- Beantwortung der schriftlich eingereichten Fragen per Mail